

**Satzung**  
**der Stadt Seligenstadt**  
**über die Benutzung**  
**der städtischen**  
**Tageseinrichtungen**  
**für Kinder**  
**(Kinderkrippen und Kindergärten)**



---

In der Fassung vom:	23.03.2015
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	31.03.2015
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.05.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 23.03.2015 die folgende Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

Die in städtischer Trägerschaft betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) werden von der Stadt Seligenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

## **§ 3**

### **Kreis der Berechtigten**

(1) Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen nach Maßgabe des § 5 grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe) bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch (Kindergarten) offen, die in der Stadt Seligenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.

(3) Plätze mit Verpflegung stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist grundsätzlich durch die Eltern nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die Betreuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die Eltern die Leitung der Tageseinrichtung umgehend zu informieren. Die Stadt Seligenstadt behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Abstimmung mit der Heimatkommune können auch Kinder aus anderen Städten aufgenommen werden, sofern es die Platzkapazität ermöglicht.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach der Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Die Betreuung von förderungsbedürftigen Kindern im Sinne von § 53 SGB XII (Sozialhilfe) kann erfolgen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Tageseinrichtung zum Beispiel durch Bereitstellung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII (Sozialhilfe) oder nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Rechnung getragen wird und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

(7) Kinder, für die gemäß Beurteilung einer fachkundigen Person (z.B. Jugendamt, Arzt) diese Betreuungsleistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, können sowohl im Bereich „Kinderkrippe“ als auch im Bereich „Regelkindergarten“ vorrangig aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

(1) Die städtischen Tageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) sind montags bis freitags geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden in der zu dieser Satzung ergangenen Gebührensatzung geregelt.

(2) Während der gesetzlich geregelten Schulferien im Sommer in Hessen ist jede Tageseinrichtung drei Wochen geschlossen. Außerdem bleiben die Tageseinrichtungen zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen. Für Fortbildungen, städtische Veranstaltungen, an Fastnacht sowie Brückentagen kann jede Tageseinrichtung bis zu max. 6 Tagen jährlich geschlossen werden. Die vorgenannten Schließzeiten sind für die städtischen Tageseinrichtungen (Kinderkrippen und die Kindergärten) identisch. In dieser Zeit wird keine Betreuung angeboten.

(3) Außerdem kann die Stadt Seligenstadt eine entsprechende Maßnahme bis hin zur vorübergehenden Schließung anordnen, wenn Gründe vorliegen, die den ordnungsgemäßen Betrieb nicht gewährleisten.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei den Leitungen der Tageseinrichtungen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr im Sinne des Hessischen Schulgesetzes.

(5) Die Eltern der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Eltern schriftlich zu bestätigen.

(6) Vor der Aufnahme ist gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen. Darüber hinaus ist vor der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertagesstätten bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme nicht älter als ein Monat sein.

(7) Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes z. B. im Zusammenhang mit Krankheiten, Ernährung und Entwicklung sind bei Anmeldung schriftlich anzugeben. Ergeben sich diese erst im Laufe des Betreuungsverhältnisses, sind sie der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den städtischen Tagesstätten dürfen den Kindern vom Personal keine Medikamente verabreicht werden. Nur in Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten eine anderweitige Regelung vereinbart werden.

(8) Mit dem Aufnahmebescheid erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die hierzu ergangene Gebührensatzung an.

## **§ 6**

### **Mittagessen**

(1) Die Tageseinrichtungen bieten den entsprechend angemeldeten Kindern täglich ein warmes Mittagessen an, das angeliefert wird.

(2) Eine Berücksichtigung spezieller gesundheitlicher Ernährungswünsche kann aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht erfolgen. Nur in Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten eine anderweitige Regelung vereinbart werden. Daraus resultierende etwaige Mehrkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einmal jährlich jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (1. 8.) unaufgefordert den über den Halbtagesplatz hinausgehenden Betreuungsbedarf schriftlich nachzuweisen. Bei fehlenden Bedarfsbescheinigungen behält sich die Stadt Seligenstadt vor, die weitere Betreuungszeit auf einen täglichen Halbtagesplatz zu reduzieren.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen und pünktlich zur Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig und reinlich zu kleiden.

(3) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Verdacht auf eine oder Auftreten einer der im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen des Kindes oder von Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes leben, ist dies vom Erziehungsberechtigten der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen. Grundlage für die Wiederzulassung des jeweils betroffenen Kindes sind die Regelungen in den Hinweisen für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes. Soweit für die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen Kosten anfallen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(5) Wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung erkrankt, informiert das Personal die Erziehungsberechtigten unverzüglich. Das erkrankte Kind ist umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen. Es besteht seitens der Tageseinrichtung keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause bringen zu lassen.

(6) Zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und den Schulen inklusive den städtischen Betreuungen findet ein Informationsaustausch statt. Wenn die Eltern den Informationsaustausch nicht wünschen, ist dies schriftlich gegenüber der Stadt Seligenstadt zu erklären.

(7) Die in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Tageseinrichtungen erstellten für alle gültigen Regeln der Tageseinrichtungen sind von allen Beteiligten einzuhalten.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren möglichst per Lastschriftmandat zu entrichten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Telefonnummern) sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte**

(1) Die Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles gemäß dem im SGB VIII normierten Schutzauftrages werden umgesetzt.

(2) Für Gespräche stehen den Erziehungsberechtigten die Leitung der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleitung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt Seligenstadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

## **§ 9 Aufsichtspflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (3) Die Verantwortung für den Weg von und zu der Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung in der Tageseinrichtung, bei denen die Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen Beauftragten anwesend sind, haben diese selbst.
- (5) Alle abholberechtigten Personen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden und mindestens 14 Jahre alt sein. Die Kinder werden nicht an Personen übergeben, die nicht als abholberechtigt erkennbar sind. Die schriftliche Erklärung kann widerrufen werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, ihm zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen o.ä. auf ihre Echtheit und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

## **§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 11 Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung, auf dem Hin- und Rückweg sowie während durch die Tageseinrichtung organisierter Ausflüge sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (2) Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Tageseinrichtungen mitbringen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene persönliche Gegenstände aller Art ist die Haftung seitens des Trägers ausgeschlossen.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebührensatzung regelt auch die Zahlung der Verpflegungsgebühr.

### **§ 13**

#### **Änderungen der Betreuungszeiten**

- (1) Änderungswünsche der Betreuungszeiten müssen schriftlich als Änderungsantrag bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Seligenstadt eingereicht werden.
- (2) Soll ein Kind, das bereits im Krippenbereich betreut wird, mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich wechseln, so muss dies spätestens ein Jahr vor dem dritten Geburtstag ebenfalls in Form einer Voranmeldung von den Erziehungsberechtigten angezeigt werden.
- (3) Über den Änderungswunsch wird durch das zuständige Fachamt der Stadt Seligenstadt im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung entschieden. Die Zustimmung ist abhängig von der jeweiligen Platzkapazität. Ein Anspruch auf Erfüllung des Änderungswunsches besteht nicht. Der Änderungswunsch wird bis zu seiner Erfüllung oder seiner Rücknahme durch die Erziehungsberechtigten auf einer Warteliste geführt.

### **§ 14**

#### **Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Abmeldungen sind zum Ende eines Kalendermonats möglich und mindestens einen Monat vorher der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr entsprechend weiter zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind die Tageseinrichtung tatsächlich noch besucht.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Bei Krippenkindern endet das Benutzungsverhältnis am Tag vor Vollendung des 3. Lebensjahres, ohne dass es hierfür einer schriftlichen Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bedarf. Sofern die Platzkapazitäten dies zulassen, kann ein darüber hinaus gehender Beendigungstermin im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden.

### **§ 15**

#### **Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder Gefährdung entsteht oder
  - b) das Kind insgesamt mehr als 14 Tage ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt oder
  - c) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind oder
  - d) die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden oder
  - e) die Erziehungsberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen oder

f) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Fachkräften der Tageseinrichtung für Kinder und den Erziehungsberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, die Stadt Seligenstadt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **§ 16**

### **Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

b) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß den Bestimmungen des HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

(3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt zwei Jahre nach Verlassen der Seligenstädter Tageseinrichtung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Seligenstadt Käthe Münch vom 15.11.2006 ersetzt.